

# **EIGNERSTRATEGIE**

## **KUNSTSCHULE LIECHTENSTEIN**

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**für die Kunstschule Liechtenstein**

**30. Januar 2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen.....	4
2.	Zweck der Eignerstrategie.....	5
3.	Ziele der Regierung .....	6
3.1	Bildungspolitische Ziele.....	6
3.2	Unternehmerische Ziele.....	6
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele .....	6
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele .....	7
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit.....	7
4.2	Vorgaben zu den Finanzen.....	8
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement .....	9
4.4	Vorgaben zur Organisation .....	9
4.5	Vorgaben zur Kommunikation .....	10
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung .....	10
5.	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen.....	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen .....	11
5.3	Inkrafttreten.....	11

## 1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 10 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Stiftung «Kunstschule Liechtenstein» vom 13. Dezember 2001 festgelegt.

Die Kunstschule Liechtenstein ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Organe der Kunstschule Liechtenstein sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung «Kunstschule Liechtenstein» (LKSG), in den Statuten und im Organisationsreglement der Kunstschule Liechtenstein geregelt.

Der Zweck der Kunstschule Liechtenstein ist:

- a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;
- b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;
- c) der Betrieb und die Führung der Kunstschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;
- d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;
- e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunstschule;
- f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 10 des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein" wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

## **2. Zweck der Eignerstrategie**

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

### **3. Ziele der Regierung**

#### **3.1 Bildungspolitische Ziele**

Die Kunstschule Liechtenstein ist ein Ort der Aus- und Weiterbildung für die Entwicklung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit aller Interessierten, ungeachtet von Alter und Können.

Die Kunstschule Liechtenstein verfolgt das Ziel, den gestalterischen Ausdrucksmitteln und dem künstlerischen Schaffen den gebührenden Stellenwert in der Gesellschaft einzuräumen.

Die Kunstschule Liechtenstein wird als Drehscheibe des Kunstschaffens und der verschiedenen kulturellen Institutionen und Akteure in Liechtenstein und der Region wahrgenommen. Sie ist ein Ort der Begegnung für Künstler und Kunstinteressierte.

#### **3.2 Unternehmerische Ziele**

Die Kunstschule Liechtenstein ist regional, vor allem aber in Liechtenstein verankert. Kooperationen mit anderen Bildungsinstitutionen werden gesucht.

#### **3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele**

Die Regierung erwartet, dass sich die Kunstschule Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Kunstschule Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Kunstschule Liechtenstein hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

## **4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele**

### **4.1 Vorgaben zur Tätigkeit**

Die Kunstschule Liechtenstein zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus.

Sämtliche Bildungsangebote der Kunstschule Liechtenstein werden durch professionelle Dozenten oder Kursleiter mit der jeweils entsprechenden Fachkenntnis geleitet. Das Bildungsangebot wird durch Evaluation immer wieder kontrolliert und entsprechend angepasst. Die Qualitätssicherung ist durch geeignete Massnahmen wie Schulentwicklung,

qualifiziertes Personal, Weiterbildungen, Evaluationen, Mitarbeiterbeurteilungen etc. sicher zu stellen.

Die Kunstschule Liechtenstein achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt in jedwelter kultureller Tätigkeit. Sie fördert alle Vorhaben, die mit der Umsetzung ihres Bildungsauftrages verbunden sind.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

#### **4.2 Vorgaben zu den Finanzen**

Die Einkünfte der Kunstschule Liechtenstein sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Schulgelder;
- c) sonstige Einkünfte.

Das Schulgeld deckt mindestens 25%, der Staatsbeitrag höchstens 75% der Aufwendungen.

Der Staat stellt der Kunstschule Liechtenstein geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kunstschule Liechtenstein bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der Kunstschule Liechtenstein beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Kunstschule Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

### **4.3 Vorgaben zum Risikomanagement**

Die Kunstschule Liechtenstein hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Kunstschule Liechtenstein hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

### **4.4 Vorgaben zur Organisation**

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind

zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Kunstschule Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

#### **4.5 Vorgaben zur Kommunikation**

Die Kunstschule Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen

#### **4.6 Übrige Vorgaben der Regierung**

Die Protokolle des Stiftungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen.

Der Stiftungsrat von Kunstschule Liechtenstein hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der Kunstschule Liechtenstein, stattzufinden.

Der Stiftungsrat der Kunstschule Liechtenstein hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

### 5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

### 5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Kunstschule Liechtenstein zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024  
LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler  
Regierungsrätin